



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

XCVI. Johann Kühne, Abt zu Himmelstädt, läßt das Kloster dem Markgrafen
Johann auf, am 26. Juni 1539.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

XCV. Kurfürst Joachim verleiht der Stadt Landsberg an der Warthe einen freien Jahrmarkt, am 21. September 1525.

Wir Joachim, Churfürst etc., Bekennen — das wir angesehen vnd erkant, wie willig vnd gehorsam Dienst, die Vns vnd Vnser herrschafft Vnser liebe getreuen Bürgermeister vnd Rathmanne Vnser Stadt Landesberg an der Wart alle wege in Untertänigkeit vnd mit fleiß gethan vnd hierfür wohl thun können vnd sollen, auch vñ Nutz, Besserung vnd auffkommen willen gemelter Stadt vnd ihrer Inwohner, vnd sonderlich auf ihr fleißig vnd dehmühtig Ansuchen haben wir sie vnd ihre Nachkommen gnädiglich als der Landesfürst befreyet, Begnadet vnd ihnen vergönt vnd zugestat, das sie nun hierfür igt vnd zu ewigen Zeiten ein freyen Jahrmarckt, als nemlich alle wege auf dem Sontag nach Petri vnd Pauli, auch von Vieh, Pferden vnd andern Kauffbarn Gütern auffrichten, halten, gebrauchen vnd den publiciren vnd ausruffen lassen mögen: vnd wir befreyen, begnaden sie vnd vergönnen vnd zustatten ihnen vnd ihren Nachkommen solchen freyen Jahrmarckt auf berührte Zeit, wie obstehet, in Krafft vnd Macht dieses Brieffes, also das sie vnd ihre Nachkommen sich solchs Jahrmarckts hierfür zu ewigen Zeiten gebrauchen vnd halten, auch daran nehmen, wie in Jahrmarckten herkommen, Recht vnd Gewohnheit ist, doch alles, was davon gefallt, das sie vnd ihre Nachkommen solchs der Stadt gemeinen Nutz vnd sonst nirgend anders hinkehren vnd wenden. Dabey Wir vnd Vnser Erben vnd Nachkommen sie schützen vnd handhaben sollen vnd wollen, doch das sie über alt Gebrauch vnd Herkommen der Jahrmarckt Niemandts höher beschweren, getreulich vnd vngefehrlich. Zu Uhrkund etc. Datum am tage Mathei Apostoli, anno etc. XXV^o.

Aus der Dickmann'schen Urkunden-Sammlung der Breslauer Universitäts-Bibliothek fol. 352 und dem Chuenäerischen Lehnscopialbuche XXX, 26.

XCVI. Johann Kühne, Abt zu Himmelsstätt, läßt das Kloster dem Markgrafen Johann auf, am 26. Juni 1539.

Von Gottes gnaden wir Johans, Marggraff zu Brandenburgk etc., Bekennen vnd thun Kundt öffentlich mit diesem briefe etc., Nachdem der Wirdige vnser Andechtiger lieber getrewer Ehr Johann Kühne, Abt zur himmelsstedt, aus furfallenden vndt beweglichen vrsachen vns, als den Landesfürsten, bemelt Closter zur himmelsstedt sambt aller Zubehorunge vndt gerechtigkeit gutwillig vndt vntertheniglich abgetreten vndt eingereümet, das wier demselbigen nachhero dargegen vndt wiederumb mit nachfolgenden stücken aus besondern gnaden vndt in ansehung seines furgewandts vleißks, den er bey dem Closter gehabt, gnediglich bedacht, versehen vndt Zugeeignet haben, Vndt thun das Kegenwertiglich in Crafft vndt macht dieses briefes, Nemblich vndt also, das wir ihm gnediglich nachgelassen, das er das haus, so er in vnser Stadt Landtspergk an der warthe von hanfen Niederkorn erkaufft, die Zeit seines lebens soll frey ohne beschwerunge oder vñpflicht inne haben vndt besitzen, aber nach seinem tödtlichem abgange soll es hin-

wieder in Bürgerrecht kommen, seine Erben vndt nachkommenden daruon thun, als andere Bürger. Item das haufs zu Nigendorff, so er itzo inne hat vndt besitzet, das soll er vndt seine Erben Erblich vndt eigenthumblich frey haben, darzu das dorf Nigendorff die Zeit seines lebens mit Pachten vndt Zinsen, Darzu haben wir ihm vorgont vndt Zugelassen des Jahrs bey denselben Pauerschafthen vier tage hofdienst, also das ein Jeglicher pauer in besonder ihm vier fubren Jährlichen mit Bawholtz thun, welche fuhre sie alle Quartall Zu thundē schuldigk sein sollen, vndt Zu seiner notturfft frey Brennholtz auf vnsern heyden; Aber nach seinem versterben soll das bemelte dorf wiederumb bey vnserm Amte himmelftedt bleiben. Item darzu dreyfsigk morgen Landes erblich In seinem haufe Zu Nigendorff, wie wier ihme die haben anweisen lassen, Item einen Helder Zu Nigendorff, so Zuor Zu einem Rötetsuell gebraucht ist, denselben auch erblich Zu haben, Item Zwey Hundert gülden wollen wir ihn an Golde entrichten lassen, Nemblich Ein Hundert auf Martini dies Neun vndt dreyfsigsten Jahres vndt das ander hundert im negst kunftigen vierzigsten Jahre Zugeben, Item er soll auch die drey Pfarramt Zu Beyerstorff, Nigendorff vndt Löppow als ein Pfarrer vorwesen, mit dem worth vndt Sacramenten vorforgen vndt dagegen die gefelle derselben Pfarrer böhren. Auch wollen wir bezahlen Funf vndt zwanzig gülden, die er von dem Gotteshaufe Zue vietze geliehen, So ferne wo er darmit das dorf Beyerstorff seinem anzeigen nach gelöset, desgleichen wollen wir die schulde dem gefinde von diesem Jaar, so viell man ihnen bis auf Weinachten schierft Zu thun gebühre vndt Zustehen will, anrichten lassen, Alles getreulich vndt ohne alles gefehrde. Zu vhrkunt mit vnserm anhangenden Insiegell besiegelt, geschehen vndt geben auf vnserm schlosse Zu Cültrin, am Donnerstage nach Johannis Baptiste, Anno der Weiniger Zahll Im Neun vndt dreyfsigsten Jahre.

Commissio propria
illustrissimi Principis etc.

Frantz Neumann,
Landtvoigt.

Aus einer alten Abschrift.